

Dieses Blatt
erscheint täglich
Abends und ist
durch alle Post-
anstalten des In-
und Auslandes zu
beziehen.

Dresdner Journal,

Preis für
das Vierteljahr
1¼ Thlr.
Insertionsgebüh-
ren für den Raum
einer gespaltenen
Zeile 12 Pf.

Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von **Karl Biedermann.**

Inhalt. Das Ministerium und die Wahlordnung. — Zur polnischen Frage. — Verhandlungen der Stadtverordneten in Dresden. — Tagesgeschichte: Dresden: Ordensverleihung. Pirna: Landtagswahl. Von der böhmischen Grenze: Erzesse. Berlin. Breslau. Rheinpreußen. Rendsburg. Frankfurt. Karlsruhe. Mannheim. Freiburg. Marburg. Wien. Brüssel. Lombardei. Palermo. Konstantinopel. — Kunst und Literatur: Hoftheater: „Der Geizige“ und „Der Verschwiegene wider Willen, oder: Die Fahrt von Berlin nach Potsdam.“ — Feuilleton. — Eingefendetes. — Geschäftskalender. — Ortskalender. — Angekommene Reisende. — Anzeigen.

Bekanntmachung,

die Vertilgung der Maikäfer betreffend.

Unter Bezugnahme auf die unterm 30. März 1840 wegen Vertilgung der Maikäfer erlassene Bekanntmachung und auf die beigefügte Belehrung über die Naturgeschichte und die Mittel zur Vertilgung der Maikäfer, sowie in Betracht, daß nach den vorliegenden Erfahrungen in dem jetzigen Frühjahr wiederum eine zahlreichere Wiederkehr der Maikäfer zu erwarten ist, werden die Landgemeinden und Grundeigenthümer aufgefordert, innerhalb der ersten 14 Tage, vom ersten Erscheinen der Maikäfer an gerechnet, allenthalben mit vereinten Kräften für deren thunlichste Vertilgung Sorge zu tragen.

Dies ist am geeignetsten dadurch zu bewerkstelligen, daß die Bäume in der Morgenkühle, wenn der Käfer starr und unthätig sitzt, geschüttelt, die Käfer in Gefäßen, die etwas Wasser enthalten müssen, aufgesammelt und entweder durch Stampfen oder durch Aufgießen von kochendem Wasser getödtet werden.

Das Ministerium des Innern darf erwarten, daß die Landgemeinden und Grundbesitzer durch besondere, in ihrem eigenen Interesse liegende und ihnen zum Lobe gereichende Thätigkeit der vorstehenden Aufforderung entsprechen werden. Es versteht sich dasselbe insbesondere auch zu den Gutsherrschaften und den Mitgliedern der landwirthschaftlichen Vereine, daß sie durch gutes Beispiel und Anregung Anderer zu Förderung der gedachten Maßregel vorzugsweise beitragen werden.

Dresden, den 25. April 1848.

Ministerium des Innern.
Oberländer.

Demuth.

Das Ministerium und die Wahlordnung.

Man hat sich sowohl in manchen Organen der Presse, als in einigen Eingaben an das Ministerium gegen den Wahlmodus erklärt, welcher von der sächsischen Regierung in Bezug auf die deutsche Volksvertretung angenommen worden ist. Namentlich haben die Einen das Verlangen gestellt, es sollten die Volksvertreter nicht durch Vermittelung von Wahlmännern, sondern unmittelbar von den Urwählern gewählt werden. Andere sind dagegen, daß in jedem der 24 Wahlbezirke nur ein Abgeordneter gewählt werde, und wollen vielmehr in jedem einzelnen Wahlbezirke alle 24 Abgeordnete gewählt wissen.

Es versteht sich von selbst, daß das Ministerium die Pflicht auf sich hat, seinen Mitbürgern die Gründe für seine Anordnungen darzulegen. Wir sind in den Stand gesetzt, solches in kurzen Worten zu thun.

Vor Allem möge man einiges Gewicht darauf legen, daß, wie man hier sehr wohl weiß, die Wahlverordnung vom Minister des Innern bereits entworfen und vorgelegt war, ehe der betreffende Frankfurter Beschluß hier eintraf. Ferner glaubte der

Minister die Sache so sehr als möglich beeilen zu müssen, damit die Wahlen zeitig genug vollendet würden, so daß die Nationalvertreter bis zum 1. Mai in Frankfurt eintreffen könnten. Daher war die Verordnung schon in die Druckerei befördert, als der Leipziger Vaterlandsverein sein erstes Wort in der Sache sprach. Augenblicklich wurde jedoch die wegen der Selbstständigkeit zu §. 4 gegebene Erklärung erweitert, später sogar durch eine besondere Verordnung im freiesten Sinne erläutert. Da trotzdem noch mancherlei Zweifel aufstaueten, so hat sich bei deshalb geschehener Nachfrage das Ministerium stets wieder im Geiste der ausgedehntesten Wahlfreiheit ausgesprochen. Es ist daher um so mehr zu beklagen, daß manche Obrigkeiten sich vor der Freiheit zu fürchten scheinen und die betreffenden Vorschriften gegen ihren Geist, ja gegen ihre ausdrückliche Bestimmung mehr ausschließend als ausdehnend erklären und anwenden.

Was nun weiter den Hauptvorwurf anlangt, daß man Wahlmänner bestellen läßt, so ist dabei das Ministerium von der Ansicht ausgegangen, daß das Institut von Wahlmännern an und für sich nur dann unbedingt verwerflich sei, wenn dabei zugleich das aktive und passive Wahlrecht beschränkt werde; daß da-